

L 17

Minderjährige überfallen Kiosk und Tankstelle in Gröpelingen

Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Frank Imhoff und Fraktion der CDU

Wir fragen den Senat:

1. Handelt es sich bei den beiden Tatverdächtigen aus der Polizeimeldung Nummer 0184 Tatverdächtigen, um unbegleitete minderjährige Ausländer und falls nein, welche Staatsangehörigkeit haben die beiden Tatverdächtigen?
2. Wie viele Vorstrafen haben die beiden Tatverdächtigen bereits und welche Art der Delikte wurden von ihnen begangen?
3. Welche pädagogischen Maßnahmen wurden für die beiden minderjährigen Tatverdächtigen ergriffen, insbesondere für den nicht strafmündigen Dreizehnjährigen?

Zu Frage 1:

Die beiden Tatverdächtigen werden nicht als unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) geführt.

Der Tatverdächtige aus dem Kioskraub hat sowohl die deutsche als auch die nigerianische Staatsbürgerschaft.

Der strafunmündige Tatverdächtige aus dem Tankstellenraub hat die rumänische Staatsangehörigkeit und war zum Zeitpunkt der Tat 13 Jahre alt.

Zu Frage 2:

Strafrechtliche Verurteilungen für die beiden Tatverdächtigen liegen bislang nicht vor. Gegen den 17-jährigen Tatverdächtigen des Kiosk-Raubs wurden bei der Staatsanwaltschaft Bremen bislang zwei Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des Diebstahls zum Nachteil von Supermärkten geführt. In beiden Verfahren wurde gem. § 153 Abs. 1 StPO von der weiteren Verfolgung abgesehen. Der 13-jährige strafunmündige Tatverdächtige wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen bislang in vier Verfahren als Tatverdächtiger erfasst, von denen drei den Vorwurf einer Körperverletzung und eines den Tatvorwurf des versuchten Diebstahls im besonders schweren Fall zum Gegenstand hatten. Aufgrund des bestehenden Verfahrenshindernisses der Strafunmündigkeit wurden diese Verfahren allesamt gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Die Ermittlungsverfahren wegen der Taten, die Anlass für die Polizeimeldung Nr. 0184 waren und die wegen noch laufender Ermittlungen noch nicht bei der Staatsanwaltschaft liegen, sind dabei nicht berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Verfahrenseinstellungen gem. § 153 Abs. 1 StPO und § 170 Abs. 2 StPO sowie des Umstands, dass die Ermittlungsverfahren wegen der von der Polizei gemeldeten Raubtaten noch nicht bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind, wurden bislang weder durch die Staatsanwaltschaft selbst noch durch das Jugendgericht pädagogische Maßnahmen veranlasst, um auf die Tatverdächtigen einzuwirken.

Aufgrund der Strafunmündigkeit des 13-jährigen Tatverdächtigen ist der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der neuen Raubtat nur eine Meldung an das Jugendamt möglich.

Die beiden Minderjährigen sind dem Jugendamt bekannt. Weitergehende Auskünfte, insbesondere ob und gegebenenfalls welche Hilfen zur Erziehung den

Personensorgeberechtigten gewährt werden, sind gegenüber der Öffentlichkeit aus Gründen des Sozialdatenschutzes nicht möglich.